

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen in der Gastronomie der BASF SE

1. Geltungsbereich

1.1

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über das zeitweise Überlassen von Räumlichkeiten der BASF SE (nachfolgend „BASF“ genannt) zur Durchführung von Konzerten, Banketten, Konferenzen, Tagungen, Seminaren, Aufführungen, Darbietungen oder sonstigen Veranstaltungen (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) an den Kunden sowie alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen der BASF.

1.2

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit BASF sich mit diesen einverstanden erklärt.

2. Angebot und Annahme, Vertragsschluss

2.1

Die Angebote der BASF sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, der BASF ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu machen. Der Vertrag kommt durch das Angebot des Kunden und die Annahme dieses Angebots durch die BASF zustande. Weicht die Annahme der BASF von dem Vertragsangebot des Kunden ab, so gilt dies als neues, freibleibendes Angebot der BASF.

2.2

Schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird der Dritte Vertragspartner der BASF und ist Kunde im Sinne der Bestimmungen. Der Besteller haftet in diesem Fall gesamtschuldnerisch mit dem Kunden für alle Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag.

3. Gebrauchsüberlassung, Änderung des Nutzungszwecks, Verkaufsveranstaltungen

3.1

Die Unter- und Weitervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Veranstaltungsobjekts an Dritte, die Durchführung von Verkaufsveranstaltungen sowie die Nutzung zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BASF.

3.2

Bei Anzeigen in Medien aller Art, die eine Einladung zu Veranstaltungen enthalten, bedarf es grundsätzlich der Freigabe durch die BASF.

3.3

Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass Veranstaltungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der BASF bzw. der Kunden zu gefährden drohen, kann die BASF die Veranstaltung absagen.

3.4

Die Festsetzung eines etwaigen Eintrittspreises ist Sache des Kunden.

3.5

Reservierte Räume stehen dem Kunden zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Etwaige, sich aus einer Änderung der Anfangs- und/oder Schlusszeit ergebende zusätzliche Kosten, Aufwände, etc. trägt der Kunde.

3.6

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räume. Sollten vereinbarte Räume nicht verfügbar sein, so verpflichtet sich die BASF, sich um gleichwertigen Ersatz, auch außerhalb, zu bemühen.

4. Dekoration

4.1

Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstiger Gegenstände ist mit der BASF abzustimmen. Die Dekorationen befinden sich auf Gefahr des Mieters in den Räumen und müssen insbesondere den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

4.2

Nach der Veranstaltung sind sämtliche Gegenstände unverzüglich zu entfernen. BASF übernimmt - außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit - keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Untergang mitgebrachter Gegenstände.

5. Teilnehmerzahl, Mitbringen von Speisen und Getränken

5.1

Werden mehrere Personen angemeldet, so ist der BASF spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung die ungefähre Personenzahl durchzugeben. Die endgültige Zahl ist spätestens 4 Tage vor dem Termin mitzuteilen. Nach diesem Termin kann die tatsächliche Abweichung der Teilnehmerzahl, gegebenenfalls nur nach Absprache mit der BASF berücksichtigt werden.

5.2

Speisen und Getränke dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BASF mitgebracht werden. Im Fall des erlaubten Mitbringens von Speisen und Getränken ist BASF berechtigt, dem Kunden eine Servicegebühr zu berechnen.

6. Leistung, Vergütung, Zahlung

6.1

Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Dies gilt auch für in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Leistungen, Kosten und Auslagen der BASF gegenüber Dritten, soweit diese zwischen BASF und dem Kunden vereinbart waren.

6.2

Vereinbarte Leistungen, die von BASF ordnungsgemäß bereitgestellt, jedoch von dem Kunden nicht in Anspruch genommen wurden, sind in vollem Umfang zu vergüten.

6.3

Die Nichtzahlung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

7. Haftung

7.1

Die BASF haftet dem Kunden gegenüber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2

Der Kunde haftet der BASF gegenüber in vollem Umfang für die durch ihn selbst oder durch seine Gäste verursachten Schäden. BASF kann von dem Kunden die Stellung angemessener Versicherungen verlangen.

7.3

Der Kunde haftet für die Zahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellten Speisen und Getränken sowie aller sonstiger von den Teilnehmern zusätzlich veranlassten Leistungen, Kosten und Auslagen.

BASF haftet nicht für Speisen und Getränke, die vom Kunden oder Dritten (z.B. Veranstaltungsteilnehmern) mitgebracht werden. In dem Fall, dass jemand gegen BASF wegen vom Kunden oder Dritten mitgebrachter Speisen und Getränke Ansprüche gegen die BASF geltend macht, stellt der Kunde die BASF von diesen Ansprüchen einschließlich der damit verbundenen Kosten (z.B. für die Rechtsverteidigung) frei.

7.4

Der Kunde haftet für eine den gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung. Falls für die Veranstaltung Anmeldepflicht bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) besteht, hat der Kunde die Veranstaltung ordnungsgemäß anzumelden und alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber der GEMA zu erfüllen.

8. Rücktritt der BASF

8.1

Sämtliche Rücktrittserklärungen bedürfen der Schriftform.

8.2

Bei Nichtbeachtung der in 3.1, 3.2 und 3.3 festgelegten Bestimmungen ist BASF berechtigt den Vertrag zu kündigen, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche des Kunden abgeleitet werden können.

8.3

BASF ist ferner berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn höhere Gewalt oder andere von der BASF nicht zu vertretende Gründe die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

9. Rücktritt des Kunden bei Raumbuchungen

9.1

Sämtliche Rücktrittserklärungen bedürfen der Schriftform

i. Bei Rücktritt bis zum 22. Tage vor der Veranstaltung wird die Miete nicht berechnet, falls die Räumlichkeiten anderweitig vergeben werden können.

ii. Zwischen dem 22. und dem 3. Tag vor der Veranstaltung wird die Miete zzgl. 50% des entgangenen Umsatzes berechnet.

iii. Ab dem 3. Tag vor der Veranstaltung wird die Miete zzgl. 80% des entgangenen Umsatzes berechnet.

10. Versammlungsstätte

Gemäß den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz und der Unfallverhütungsvorschrift VBG 70 ist das Feierabendhaus eine Versammlungsstätte mit Mittelbühne, das Gesellschaftshaus ist eine Versammlungsstätte mit einer Szenenfläche. Die Vorschriften der vorgenannten Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

11. Veranstaltungen der BASF-Gastronomie mit Kartenvorverkauf

11.1

Kartenkäufe für Veranstaltungen sind unter www.geniesserkalender.basf.de möglich. Nach dem Kauf müssen die Karten durch den Käufer ausgedruckt werden.

11.2

Die Zahlung ist per Kreditkarte, durch paypal oder durch Sofortüberweisung möglich. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Der Gesamtpreis der Bestellung ist nach Vertragsabschluss sofort zur Zahlung fällig.

11.3

Bereits gekaufte Karten werden nicht zurückgenommen.

11.4

Bei schlechter Witterung und geringer Nachfrage behalten wir uns vor, Veranstaltungen abzusagen. Die Kartenkosten werden selbstverständlich zurückerstattet.

12. Schlussbestimmungen

12.1

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12.2

Es gilt deutsches Recht.

12.3

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.

Verbraucherstreitbeilegung - BASF SE nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil

Stand: Mai 2024